

kann dann zugleich über die Verfehlung abschließend entscheiden, wenn ein rechtzeitig gestellter Antrag auf Verfolgung (§ 30 Absätze 2 und 3 SchKO) vorliegt.

1.6. **Zur Auswahl und Festlegung von Erziehungsmaßnahmen (§§ 26, 27 SchKO, § 29 StGB)**

1.6.1. **Wiedergutmachung des Schadens**

Das Einvernehmen eines in der Beratung nicht anwesenden Geschädigten (§ 26 Abs. 4 SchKO) ist anzunehmen, wenn die Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens mit dem vorher gestellten Schadensersatzantrag übereinstimmt. Die weitere Regelung in § 27 Abs. 3 SchKO, wonach für die Festlegung von Zahlungsfristen ebenfalls das Einvernehmen des Geschädigten erforderlich ist, umfaßt auch Ratenzahlungen.

Vor der SchK darf nur der geschädigte Bürger oder Betrieb Schadensersatzansprüche geltend machen, nicht aber eine Institution (z. B. Sozialversicherung oder Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik) oder Bürger, auf die kraft Gesetzes oder durch Abtretung der Anspruch übergegangen ist. Übersteigt der Schaden die Höhe von etwa 500 M, so ist der Geschädigte auf die Geltendmachung des Anspruchs vor dem Kreisgericht zu verweisen (vgl. Ziff. 1.2.4.). Minderjährige können in der Beratung der SchK ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten, soweit es sich nicht um die Wiedergutmachung des Schadens durch eigene Arbeit handelt, nur im Rahmen der beschränkten Geschäftsfähigkeit Selbstverpflichtungen übernehmen.

Die SchK kann Minderjährigen Verpflichtungen zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens durch eigene Arbeit oder durch Leistung von Schadensersatz in Geld (§ 26 Abs. 2, §§ 35 und 41 SchKO) auch bei Nichterscheinen eines Erziehungsberechtigten zur Beratung auferlegen, wenn dieser gemäß § 8 Abs. 4 SchKO eingeladen worden ist.

Für die Wiedergutmachung des Schadens durch Haftpflichtversicherte gelten die Festlegungen unter Ziff. 3.3.

1.6.2. **Bestätigung anderer Selbstverpflichtungen**

Es ist darauf hinzuwirken, daß die beschuldigten Bürger nur solche Verpflichtungen übernehmen, die im Zusammenhang mit der von ihnen begangenen Straftat stehen, also sachbezogen sind. Das schließt nicht aus, daß sich der Rechtsverletzer verpflichtet, z. B. bei Zerstörung gesellschaftlichen Eigentums, Leistungen zu erbringen, die über die bloße Wiedergutmachung durch eigene Arbeit hinausgehen. Die Verpflichtung zur Leistung unbezahlter Arbeit in Genossenschaften ist unzulässig.